



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XVI. Gräflich-Oldenburgische Vorstellung wegen des neuen Weser-Zolles.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.Oldenburgi-  
sche Vorstel-  
lung wegen  
des neuen  
Weser-Zolls.

## §. XVI.

1646.  
Febr.

Was vor eine Vorstellung Graf Anthon Günther zu Oldenburg, wegen des mit Kayserlicher Majestät und des Churfürstlichen Collegii Verwilligung bey Elßfeth, angelegten Weser-Zolls, gegen die Stadt Bremen, bey dem Congress übergeben, und was hingegen diese dagegen eingewendet; zeigen folgende Anlagen N. I. & II.

## N. I.

Grafens Anthon Günthers zu Oldenburg, FACTI SPECIES den Weser-Zoll betreffend.

N. I.  
Ersliche  
Species fa-  
cti.

- 1) Die Herren Grafen zu Oldenburg und Delmhorst haben seithero Anno 1562. bey 80. Jahren hero einen Zoll in der Weser gesucht.
- 2) Solches Suchen ist anfänglich aus gewissen special - Ursachen difficultiret und aufgeschoben worden, biß zu der Kayserlichen Wahl weyland Kayfers MATTHIÆ.
- 3) Kayser MATTHIAS erfodert Anno 1612. den 21. Jun. per Decretum der Herren Churfürsten Gutachten zum erstenmahl, welches dieselbe auch den 27. Ejhernach ertheilet, und auf eine Inquisition, wo der Zoll anzustellen, und wie die benachbarte interesfirt, stimmeten.
- 4) Kayserliche Majestät ertheilen Chur-Eöln als Bischöffen zu Münster den 3. Octobr. Anno. 1621. Commissionem ad inquirendum.
- 5) Chur-Eöln subdelegiret Geist- und Weltliche Münsterische Rätthe, die den Augenschein durch einen veredyeten Nahler einnehmen, dem Erß-Bischöffen zu Bremen, den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg vor sich als Bischöffen zu Halberstadt und Minden, auch der Stadt Bremen zu der Commission denunciiren.
- 6) Die Herzogen zu Braunschweig billigen, daß nach gestallten Umständen der Zoll dem supplicirenden Herrn Grafen ertheilet werde.
- 7) Die Stadt Bremen schicket den 12. Maji Anno 1613. ihre Exceptiones Contradictiones den Kayserlichen Herren Subdelegirten ein, suppliciren nicht weniger an die Kayserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium den 17. Sept. und 26. Novembr. Anno 1613. der Erß-Bischoff bringet seine vermeynte Beschwerden auch vor.
- 8) Oldenburg repliciret und lehnet die Erß-Bischöfflich- und Stadt Bremische Exceptiones ab.
- 9) Die Ursachen, warum der Zoll zu verleihen, wären mehr als erheblich.
- 10) Kayserliche Subdelegirte schicken den Rotulum Commissionis dem Herren Churfürsten zu Eöln zu.
- 11) Stimmen dahin, daß den Herren Grafen mit dem Zoll zu willfahren.
- 12) Chur-Eöln übersendet den Rotulum Commissionis der Kayserlichen Majestät zu.
- 13) Kayser MATTHIAS remittiret die Sach zum zweyten mahl an das Churfürstliche Collegium den 22. Sept. Anno 1615.
- 14) Kayserliche Majestät achten für billig, daß der Zoll dem Herren Grafen ertheilet werde, attestiren, daß fleißige Erkundigung eingezogen.
- 15) Die Stadt Bremen opponiret sich zum dritten und vierten mahl. Disputiret wieder das Kayserliche den Commissariis gegebene Zeugniß und derselben Legalität.
- 16) Imploriren die Herren Staaten Generalen und das Stifft Paderborn zu ihre Assistenten.
- 17) Die Herren Staaten Generalen kommen bey dem Churfürstlichen Collegio durch Dero Residenten zu Heidelberg Herren BREDERODIUM am 15. August. Anno 1619. zu Regensburg mit einem Memorial ein.



1646.  
Febr.

- 18) Die Herren Churfürsten, an welche die Sache zum andern mahl remittiret war, conformiren sich *prævia causæ cognitione* mit Kayser MATTHIÆ hochseeligen Gutbefinden, bewilligen den Zoll in ihrem ersten Voto den 5. Sept. 1619.
- 19) Die Stadt Bremen opponiret sich zum fünfften mahl den 13. Sept. 1619.
- 20) Kayser FERDINANDUS conformiret weyland Kayser MATTHIÆ und der Churfürsten Zoll-Consens per Decretum d. 16. Sept. 1619.
- 21) Die Stadt Bremen opponiret sich zum sechsten mahl und treibet die Deutschen Hanse-Städte auf zu ihrer Assistentz.
- 22) Die Deutschen Hanse-Städte bringen ihre Contradictiones bey Kayserlicher Majestät und dem Churfürstlichen Collegio ein.
- 23) Die werden den 25. August. im Reichs-Hof-Rath referiret, und irrelevant, dargegen die Zoll-Bewilligung vor billig befunden.
- 24) Der Herren Churfürsten Bedencken wird zum 2ten mahl begehret, geben ihr zweytes hauptsächliches Votum Anno 1622. extracollegialiter, welches Chur-Mayns lang hernach den 12. Februarii Anno 1623. Kayserlicher Majestät sub Lit. A. B. C. D. eingeschicket, darinn legalitas rotuli Commissionis adstruirt, aller Opponenten Einreden diluirt, und der zuvor dem Herrn Grafen zu Oldenburg ertheilte Zoll bestätiget wird.
- 25) Die Herren Churfürsten consideriren der Herren Staaten Generalen Einsrede.
- 26) Bremen treibet mehr Assistenten und respective Intercedenten auf, als Ost-Friesland, wie auch theils auf 100. Meilweges entlegene ausschreibende Reichs-Städte, welche post festum auf ihr vermeyntes Interesse deduciren, und mit den Bremern zum siebenden mahl einkommen.
- 27) Der Herren Churfürsten Gutachten wird zum vierten mahl erfordert ic.
- 28) Geben den 22 Febr. Anno 1623. ihr drittes hauptsächliches einhelliges Votum, beziehen sich auf vorige Cognition und Examination der Sache, & cum exactissima causæ cognitione gemachten wohl bedächtlichen Collegial - Schluß, confirmiren ihre Zoll-Bewilligung.
- 29) Bremen opponiret sich zum achten mahl, suchen eine neue Commission.
- 30) Churfürsten werden zum 5ten mahl um ihr Gutachten erfordert den 10. Martii Anno 1623.
- 31) Churfürsten geben ihr viertes hauptsächliches Votum den 13. 14. und 17. Martii Anno 1623. dahin, der Bremer abermahlige Oppositiones wären schon mehrmahls reifflich und wohl erwogen, und darauf rechtmäßig decretiret worden, die gesuchte neue Commission wäre überflüssig, dem Herkommen zuwieder, Collegio Electorali, sonderlich Coloniensi schimpflich, confirmiren ihre vorige Collegial - Decreta, mit Begehren, Kayserliche Majestät sollten der Bremer libidinem contradicendi ernstlich cohibiren.
- 32) Bremen opponiret sich zum neunnden mahl, provociren an Reichs-Hof-Rath sub prætextu, diese Zoll-Sache wäre causa Justitiæ.
- 33) Der Herren Churfürsten Bedencken wird zum sechsten mahl wie auch des Reichs-Hof-Raths Gutachten erfordert.
- 34) Reichs-Rath conformiret sich mit der Herren Churfürsten und der Kayserlichen Majestät darauf erfolgten Decreten.
- 35) Das Kayserliche Zoll-Diploma wird vor den Herrn Grafen zu Oldenburg ausgefertiget, den 31. Martii Anno 1623. daß er den Zoll auf seiner Ober- und Herrlichkeit an dem Weser-Strom anstellen möge.
- 36) Die Herren Churfürsten resolviren sich de dato 2. April. zum fünfften mahl, daß der Stadt Bremen Einbringen crambe toties recocta, alles vorhin wohl erwogen und geschlossen wäre, dabey sie es ließen, mit Erinnern, die Bremer ein vor alle mahl ab und zur Ruhe zu weisen, und ihnen das queruliren und sindiciren zu verbiethen.
- 37) Kayserliche Majestät geben am 4. April Anno 1623. ein endliches Confirmation-Decret aller vorigen Resolutionen und Decreten, lassens bey der Zolls-Concession,

1646.  
Febr.



1646. Febr. 38) Das Kayserliche Zoll-Diploma wird dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer zugesandt, sich darnach in cognoscendo & judicando zu richten. 1646. Febr.

39) Der Zoll wird an- und das Zoll-Bret, nemine contradicente, den 24. Martii Anno 1624. aufgerichtet, und der Zoll ruhig gehalten.

40) Justitia und Billigkeit der ertheilten Zolls-Begnädigung erhelle intuitu personarum concedentium, ex earundem in Imperio Romano summa potestate.

41) Auch aus dem geführten rechtmäßigen Process.

42) Der Herren Churfürsten 5. mahlige concordantia Vota, des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Beyfall, und der Kayserlichen Majestät viermahlige Bewilligung, confirmatoria Decreta und ingeminaciones geben der Gräflich-Oldenburgischen Zolls-Concession eine solche Krafft, daß dagegen kein Beweis geführet werden kan.

43) Der Erz-Bischoff zu Bremen suchet durch seinen Abgesandten, Dieterich Schulßen, in einem Memorial de dato 22. Jan. Anno 1624. eine neue Commission und Inhibition, welche inauditio Collegio Electorali & Comite Oldenburgico 3. Aprilis Anno 1624. erkannt.

44) Solche Erkenntnis, als vorigen Kayserlich- und Churfürstlichen Decretis zu wieder, bittet der Graf zu Oldenburg aufzuheben, wie auch den 3. April Anno 1628. hernach, auf der Churfürsten vorhergehendes Gutachten beschehen vid. infra Art. 66.

45) Die Stadt Bremen armiret zu Wasser, verhindert den Zoll de facto.

46) Der Graf zu Oldenburg klagt wider der Stadt Bremen eigenmächtige Attentaten, bittet Declarationem poenae Diplomaticae & citationem ex L. diffam. in puncto Jurisdictionis Visurgicae.

47) Bremen läßt die Commission stecken, so sie Anno 1623. d. 10. Martii gesucht.

48) Des Churfürstlichen Collegii Gutachten wird zum 7ten mahl per Decretum 2. Novembris Anno 1624. erfordert.

49) Kayserliche Majestät decretiren am 2. Nov. Anno 1624. daß der Graf zu Oldenburg bey seiner Zolls-Begnädigung bleiben solle, und wird den Partheyen befohlen aller Attentaten sich zu enthalten, welches also der fünffte Kayserliche Befehl.

50) Der Erz-Bischoff zu Bremen bittet Anno 1625. extensionem Commissionis, welche inaudita parte abermals eingewilliget und an Chur-Maynz geschriben worden.

51) Chur-Maynz contradiciret und beschweret sich gegen die erkannte Kayserl. Commission, bittet die Verordnung zu thun, damit der Reichs-Hof-Rath des Churfürstlichen Gutachtens mit Gedulterwarte, und nichts, so dem Churfürstlichen Consens und Kayserl. Majestät ertheilten Zolls-Privilegio zu wieder lauffe, vorgenommen werde.

52) Churfürst zu Maynz vertribtet, daß auf dem zu Mühlhausen angestellten Collegial-Tage der Herren Churfürsten Gutachten erfolgen solle.

53) Das Churfürstliche Collegium eröfnet sein Gutachten de dato Mühlhausen den 10. Novemb. 1627.

54) Hätten des Erz-Bischoffs und der Stadt Bremen Schrifften, mit Fleiß ersehen, und das ganze Zoll-Wesen in nochmalige fleißige und reife Erwegung gezogen.

55) Die Zolls-Concession wäre cum plena, totali & finali causa cognitione ertheilet und das Kayserliche Diploma ausgefertigt, starck clausuliret und dem Cammer-Gericht insinuiret.

56) Sey derowegen keiner fernern Cenfur unterworfen.

57) Der Kayserlichen Majestät und Churfürsten Bewilligung und Begnädigung sey das Fundament der Zoll-Concession, und schliesse die Justitiam mit ein.

58) Zoll-Concession habe ihre vollkommene perfection tam quoad causam quam quoad effectum erlanget.

59) Zu des Erz-Bischoffs und der Stadt Bremen Schrifften, wäre nichts erhebliches, das unwiederruffliche Zoll-Privilegium aufzuheben, zu examiniren, zu suspendiren oder zu limitiren.

60) Kayserlicher Majestät und den Churfürsten siehe die Verleihung der Reichs-Regalien absolute und ohne einiges Ziel oder Maßgebung dergestalt zu, daß man darüber nicht disputiren, sondern darnach judiciren solle.

Zweyter Theil.

Jii ii

61)



1646.  
Febr.

61) Dergleichen Contradictiones als von den Bremern geschehen, wäre im Römischen Reich nie vorgangen, gesucht noch gestattet worden, wären dem Reich verkleinerlich.

62) Repetiren ihre vorige Bewilligung.

63) Mit Begehren, Kayserliche Majestät 1) den Herrn Grafen beym Zoll-Privilegio schützen, und 2) die erkante Commission und Inhibition.

64) Opponentes ad Petitorium verweisen wolle.

65) Reichs-Hof-Rath gibt den 20. 21. und 31. Martii sein Bedenken, daß 1) der Graf bey seiner Concession manuteniret, 2) Inhibitio revociret, und 3) Commissio auf die untaxirte Wahren, neuen Augenschein und der Partheyen weiter Verhöre gestattet werden, die Bremer aber aller Attentionen und Turbationen enthalten sollten.

66) Kayserliche Majestät placitiren ein solch Decret unter dato 3. April. Anno 1628.

67) Die Bremer attentiren weiter, führen Kriegs-Schiffe auf die Weser, geben Feuer aus Stücken auf die Oldenburger.

68) Der Graf zu Oldenburg klaget darüber bey Kayserlicher Majestät 8. Nov. Anno 1628.

69) Kayserliche Majestät verweisen den Bremern diese Gewaltsamkeiten und Turbationes, geben ein anderweitiges Partitions- und Manutenens-Rescriptum sub comminatione.

70) Bremer de dato 27. Octobris 1628. bitten das Zoll-Diploma und ausgelassene Rescriptum cassatorium Inhibitionis wieder aufzuheben, arctiorem Inhibitionem zu ertheilen, Commissionem auszufertigen, oder die Kayserlichen Decreta also zu deuten, daß die Stadt Bremen mit dem Zoll nicht zu beladen sey.

71) Im Reichs-Hof-Rath wird wieder des Churfürstlichen Collegii Conclusa plenam avocationem causa gestimmet.

72) Kayserliche Majestät lassen sich das Reichs-Hof-Raths Gutachten gefallen, decretiren die Citaciones 3. Maji Anno 1629. communiciren gleichwol diese Resolution dem Churfürstlichen Collegio.

73) Chur-Maynz sub dato d. 1. Junij Anno 1629. contradiciret des Reichs-Hof-Raths Concluso.

74) Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten wären mehr bey dieser Sache interessiret als die partes selbst.

75) Den Herren Churfürsten würde beschwerlich vorkommen, wenn derofelben und des Reichs auch Kayserlicher Majestät selbst eigenes Recht, hergebrachte Gewohnheit und Vollkommenheit, gestritten werden sollte.

76) Graf zu Oldenburg hält pro Mandato attentatorum revocatorio abermals an, protestiret, daß er auf ausgelassene Citaciones sich nicht einlassen könne.

77) Die Herren Churfürsten kommen bey der Kayserlichen Majestät d. 21. Marr. Anno 1630. mit Schreiben ein, wiederholten das Mühlhauische Gutachten, des Churfürsten zu Maynz weyland Erg-Bischoffs Johann Schweickhardts Hochseeligen Erinnerung Schreiben de 1. Junii Anno 1629.

78) Die ausgelassene Citaciones am Kayserlichen Hoff, wären Kayserlicher Majestät und den Churfürsten disreputirlich.

79) Wenn ferner in der Sache zu cognosciren, so gehöre es vor Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten.

80) Bitten den Herrn Grafen bey dem Zoll-Privilegio, desselben Besiz und Gebrauch zu manuteniren.

81) Die Commission auf die Incident-Puncten, so das Hauptverek mit betühren, zu stellen.

82) Die Bremer disputiren causas telonii von neuen.

83) Die Herren Churfürsten geben abermals den 2. Octobr. 1630. ein Gutachten, 1) der Bremer Oppositiones gegen die Anno 1613. verrichtete Münsterische Commission, wären mit Fleiß erwogen worden, iis non obstantibus der Zoll den 6. und 16. Novembris Anno 1619. verwilliget.

84) Der Bremer in Anno 1613. vorgebrachte Schrift öfters wohl ersehen, deren aber ohnerachtet das Zoll-Diploma ausgefertiget, und Camera Imperii insinuiret, daß es keiner fernern Censur unterworfen.

85)

1646.  
Febr.



1646.  
Febr.

85) Die Bremer wären in specie abgewiesen worden per Decretum d. 4. April. Anno 1623.

86) Die ausgelassene Inhibition cassiret und 3. Aprilis auch 15. Octobr. 1628. Decreta manutentionis ertheilet worden cum Mandato, die Bremer aller Thätigkeiten sich enthalten sollten & annexa severiore comminatione.

87) Diese Zoll-Sache wäre nach den Reichs-Verfassungen, Capitulation und üblichen Herkommen im Reich decidiret.

88) Erzbischoff und Stadt Bremische Einreden wären irrelevant.

89) Neue Commissiones & examinationes wären disreputirlich, von böser Consequenz.

90) Das Churfürstliche Collegium will sich der Censur des Reichs-Hof-Raths nicht untergeben, noch diese Sache in meram justitiæ causam concertiren lassen.

91) Bitten, den Herrn Grafen bey vorigen Decretis zu manutentionen, die Opponenten abzuweisen, mit Befehl von allen turbationibus abzusehen.

92) Die ausgelassene Citaciones, wodurch dasjenige, was einmahl cum causæ cognitione decidiret und durch das erfolgte Diploma erkannt, wiederum de novo gegen das Herkommen und Kayserliche Capitulation in eine neue cognition an dero Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollte, gänglich zu cassiren und aufzuheben.

93) Bevorab die Bremer Anno 1623, den 4. April. schon abgewiesen, und Ihre Kayserliche Majestät sich erklärt, daß sie sich von dem Churfürstlichen Collegio nicht abzusondern wüßten.

94) Wenn ja die Bremer die präterdirte Jurisdiction streiten, und ihre Immunität ausführen wollten, möchte solches durch eine enge Commission geschehen, die hinc inde gewechselte Schrifften dem Churfürstlichen Collegio communiciret, mit desselben Gutachten die Sache decidiret werden, doch daß der Herr Graf bey seiner legitimo titulo erlangten Possession vel quasi der Zoll-Einnahm, ohne turbation der Bremer, geschützet werde.

95) Um so vielmehr, weil diese Bremische Oppositiones altiorem indaginem erfordern, Inhibition von Kayserlicher Majestät cassiret, Mandata manutentionis mit schärfferer Bedrohung ertheilet.

96) Die Churfürstlichen Vota werden im Reichs-Hof-Rath Anno 1630. abgelesen, und der Kayserlichen Majestät anheim gestellet, ob Dieselbe der Churfürsten oder Reichs-Hof-Raths Einrath folgen wollen.

97) Der Kayser decretiret zu Lins 14. Junii Anno 1631. die ertheilte Commission sollte 1) auf die Güte 2) recognition des Orts da der Zoll angerichtet, 3) Erhebung der Bremer Immunität, 4) der Zoll-Kolle gerichtet werden, cum annexa interdicto, uti possidetis, ita possideatis.

98) Der Erzbischoff und Stadt Bremen lassen die erkannte Commission stecken.

99) Das gesamte Churfürstliche Collegium gibt den 15. Septembr. Anno 1631. sein abermahliges Neundtes Gutachten, ersuchet darin Kayserliche Majestät inständig, der Bremer in dergleichen Zoll-Begnadigungs-Sachen unerhörtes neuerliches Beginnen nicht zu gestatten, es könnten die Herren Churfürsten auch solches wegen ihrer dem Heiligen Reich geleisteten schweren Pflichten nicht nachgeben, getrautens auch bey der Posterität nicht zu verantworten, mit aller unterthänigstem Begehren, Ihre Kayserlichen Majestät non obstante Commissione den Herrn Grafen bey seiner habenden Zoll-Possession und dessen Einnahm, wieder der Bremer geklagte und beharrende turbationes, mit Verhængung schärfferer Rechts-Mitteln manutentionen, zumahl bey der Commission keine fernere Opponenten hören wollen.

100) Die Bremer fahren in ihren Attentaten und Turbationibus fort, stellen wider Oldenburg einen Gegen- und vermeynten Retorsion-Zoll de facto an.

101) Kayserliche Majestät erläutern das Linsische Rescriptum de 2. Martii Anno 1634. daß die Commissio zwar fortgestellet, aber nur auf die 3. Incident-Puncten, 1) die streitige Jurisdiction, 2) der Bremer Immunität, 3) die geklagte häd-  
Zweyter Theil. here

1646.  
Febr.



1646. here Abnahm gerichtet seyn, super causis telonii weiter nicht disputiret werden sollte. Wegen der Bremer eigenwilligen Zoll soll man bey dieser Commission auch inquiriren, mit angehengtem Befehl, den Retorsion-Zoll abzustellen. 1646. Febr.

102) Die Stadt Bremen queruliret wieder, wird abgewiesen per Decretum 30. Junii Anno 1634.

103) Läßt die Commission stecken, queruliret wieder gegen Oldenburg, und wiegelt Ost-Friesland und die See-Städte abermals auf.

104) Der Kayser befiehet, die Commission soll auf beyder Partheyen Kosten ausgefertigt werden, und die Stadt Bremen ihre quotam in 2. Monathen erlegen.

105) Die Herren Churfürsten absonderlich und gesamte Churfürstliche Collegium intercediren vor Oldenburg, Anno 1636. biß 1637.

106) Die Bremer allegiren litispendentiam Cameralem in puncto Jurisdictionis Visurgicae.

107) Ex parte Oldenburg wird dieser Einwurff abgelehnet.

108) Reichs-Hof-Rath decretiret ohne Zuthun der Churfürsten in hoc puncto den 4. April. Anno 1640. legt dem Herrn Grafen auf, die Jurisdiction auf der Weser zu beweisen.

109) Der Graf von Oldenburg vermeynet, daß er mit dem onere probandi nicht zu graviren sey.

110) Das Churfürstliche Collegium gibt seyn Zehendes Votum den 14. April. Anno 1640. pro Oldenburg, daß die causa Jurisdictionis Visurgicae von der Zoll-Sache gang separiret sey.

111) Der Herr Graf zu Oldenburg protestiret, sich mit dem Beweis über Schuldigkeit nicht ein zu lassen, eaque protestatione salva, übergibt er positionales articulos.

112) Die Stadt Bremen respondiret, gibt zugleich defensionales.

113) Oldenburg respondiret und wird commissio ausgefertigt.

114) Inzwischen durante hoc dissidio hat die Stadt Bremen durch ihre auf die Weser gelegte Orlog- und Convoyer-Schiffe nicht allein den Herrn Grafen vom würcklichen völligen Genuß des wohl erlangten Zoll-Diplomatis gewalthätig gehindert, sondern sie hat eigenmächtig de facto und den Reichs-Sagungen zu wieder, in ihrer Stadt Zoll, Accisen, Consumtionen und andere den Commerciis gang schädliche und den benachbarten Fürstenthumen und Graffschaffen, höchst beschwerliche Imposten, als Tonnen-Backen-Convoy-Hafen-Schreib-Crahnen-Wippen-Wage- und Brücken-Geld angelegt, solches von Jahren zu Jahren nach Belieben merklich erhöhet, also, daß in Bremen von geringsten zum größten ein exempel zu nehmen, kein Ey verzehet werden mag, welches nicht mit 5. 6. oder mehrerley Imposten beschwehret: dennoch wird der Herr Graf zu Oldenburg (so hingegen zu Behuf und Beförderung der Commerciis, auf der Bremer und anderer Commercanten inständiges Anhalten, einen hohen Thurm auf den Wangerdder Eysland, auch die Weser in Sicherheit vor den See-Räubern hält) von den Bremern sowol aus- als innerhalb Reichs ausgeschrien, ob suchten Ihre Hochgräfliche Gnaden die Commercica zu sperren, dabey gesamte Hansee-Städte, die Herren Staaten Generalen, Eron Schweden und Franckreich (warum nicht auch Spanien, Ungarn, Polen, Moscau, Türcken und Tartarn) interessivet wären, ja es müste die Stadt Bremen bey sothanen Zoll gang fallen und zu Grunde gehen, gleich als wenn Bremen ein solch Emporium wäre, daraus und sonst nirgends hero das ganze Römische Reich, ja gang Europa versorget werden müste, oder, als wenn Franckfurth, Weil zu Högt, Maynz, Weil zu Oppenheim und Gernsheim, Cobln, Weil zu Laub, Bacharach, Coblenz, Lins, Bon und Zons, Hamburg und Erfurth, weilm daselbst von den Grafen zu Schauenburg und Herzogen zu Sachsen in den Städten die Zölle erhoben werden, keine Mercantil-oder Handels-Städte seyn könnten.



1646.

N. II.

1646.

Febr.

Febr.

Des Bremischen Deputirten Memorial und Erklärung, den von Oldenburg prærendirten Weser-Zoll betreffend.

Der Hochlöblichsten, Hoch- und löblichen Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten Hochansehnliche r.

N. II.  
Der Stadt  
Bremen Me-  
morial, den  
Oldenburgi-  
schen Weser-  
Zoll betref-  
fend.

Demnach bey dem höchlöblichsten Chur-Mainzischen Directorio, die löbliche Evangelische Frey- und Reichs-Städte ihre, durante bello ejusque occasione entsprossene Gravamina übergeben lassen, und ich in demselben, als die Uebergebung schon geschehen gewesen, ersehen, daß in specie auch der Stadt Bremen des Inhalts gedacht wird, daß dieselbe wegen des von dem Herrn Grafen zu Oldenburg affectirten Weser-Zolls erhebliche Beschwörden eingewendet hätte. So habe um Erläuterung dieses passus ich unterthänig und dienstlich zu erinnern, nicht unterlassen können, daß zwar bey dem Puncto, da der neuen bey continuirender Kriegs-Zerrüttung hin und wieder zu Wasser und Land aufgerichteter Zölle gedacht, ist meines theils berichtet, wie unter dem Prätext eines noch disputirlichen Zoll-Diplomatis hochgedachten des Herren Grafen zu Oldenburg Gnaden, auch einen hoch-beschwerlichen Zoll auf dem der Stadt Bremen zugehörigen Weser-Strom affectiren thäten, und solchen de facto anzurichten sich unterstünden. Es hat aber hierbey diese Meynung gehabt, und habe solche zu dem Ende zu inseriren gebethen, damit um so viel mehr die Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst bewogen werden möchten, nicht allein die allbereits angerichtete neuen Zölle zu cassiren, sondern auch um so viel weniger andere zu concediren, hingegen aber hat es die Meynung nicht gehabt, daß ich solches als ein absonderliches Gravamen einführen, behaupten oder urgiren wollte. Gestaltt ich denn auch des Orts, als da allein die Gravamina und neue Zölle, welche durante bello ejusque occasione entstanden und aufgerichtet, in Consideration kommen, solches mit Bestande und fuglich nicht geschehen können, weil es mit obermeldtem Weser-Zoll diese Beschaffenheit, daß derselbe schon Anno 1612. gesucht und auf den einseitig genommenen Augenschein Bürgermeister und Rath ihre Exceptiones eingewendet, hernach aber die Zoll-Sache an den hochlöblichen Reichs-Hof-Rath gelanget, und allda bis gegenwärtigen Tag in unerörterten Rechten hanger, immittelst aber vorgemeldte meine Herren sich bey ihrer Possession Libertatis und Jurisdictionis Visurgicæ manuteneireten und den widrigen Attentatis, vermög rechtlicher Vergünstigung, begegnet, auch dem Herrn Grafen zu der Possession des affectirten Zolls nicht kommen lassen, gestaltt dann ihm, als Klägern am 4. April Anno 1640. auferleget, söderst das fundamentum petiti telonii, daß ihm die Jurisdiction auf dem Weser-Strom an den Ort, wo er den Zoll anzurichten gemeynet, eigenthümlich zuständig sey, zu erweisen. Darum ich dann keinesweges gemeynet, solchen Zoll-Punct in den Punctum der Städtischen Gravaminum einzusetzen, wie auch pro abundantia, zu Benehmung alles widrigen Verstandes, mich hiermit unterthänig und dienstlich erkläret haben, daß ich den Punctum und Paragraphum, worinnen der Stadt Bremen und des Weser-Zolls gedacht wird, gänzlich aufheben, und ob desselben bey den Gravaminibus nicht gedacht oder denen inserirt gehalten haben wollen. Und gelanget darauf an Eure Hochwürdige, Gnädige, Gestrenge und Herrlichkeiten mein unterthäniges dienst-hochfleißiges Bitten, sie diese meine Erinnerung in Gnaden vermercken, dieselbe den Actis beylegen lassen, und obbemeldten Passum bey der Deliberation super Gravaminibus gänzlich vordbey gehen wollen, wie denn auch das hochlöbliche Chur-Mainzische Directorium dabenebenst unterthänig und dienstlich gebethen wird, dieses zugleich zu der Reichs-Dictatur kommen zu lassen, und thue zu dero gnädigen und groß-günstigen Affectio ich mich hiermit unterthänig und dienstlich recommendiren.